

Weinsheim

www.weinsheim-eifel.de

Ortsbürgermeister
Peter Meyer
Telefon 06558-900268

Öffentliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschluss sowie das Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplans „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim

Satzungsbeschluss:

Der Ortsgemeinderat Weinsheim hat am 03.12.2021 in öffentlicher Sitzung die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie ohne zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Lage und Geltungsbereich des Plangebiets:

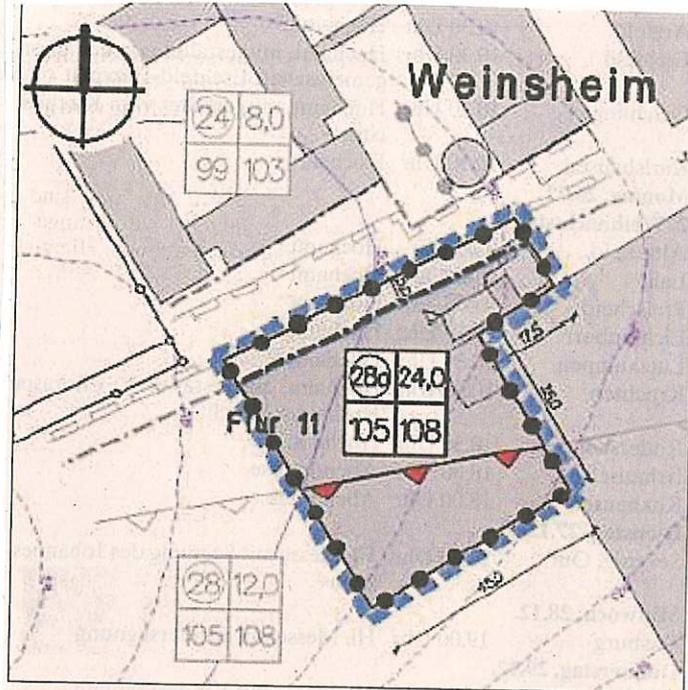
Der Planänderungsbereich liegt im Süden des Industriegebietes Weinsheim in unmittelbarem Anschluss an die Werkshallen der PRÜM-Türenwerk GmbH. Das Industriegebiet ist südöstlich der Siedlungsbebauung von Weinsheim gelegen.

In Richtung Osten schließen die bestehenden Werkshallen der PRÜM-Türenwerk GmbH an. Nördlich liegen die Verwaltungsgebäude der Firma. In Richtung Westen befindet sich eine brachgefallene Wiesenfläche und südlich, aber topografisch höher gelegen, ein kleines von Gehölzen umgebenes anthropogen angelegtes Gewässer. Diese Flächen sind allerdings bereits jetzt durch den rechtskräftigen Bebauungsplan als Industriefläche festgesetzt und besitzen entsprechend Baurecht. Der Geltungsbereich umfasst das Grundstück Gemarkung Weinsheim, Flur 11, Flurstück 33/5 (tlw.). Die Lage des Plangebiets und der Geltungsbereich sind aus den nachfolgenden, unmaßstäblichen Kartenunterlagen ersichtlich.



Abb.: Lageübersicht zum vorliegenden Bebauungsplan (unmaßstäblich; Quelle: © Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Geobasisdaten: © Kataster- und Vermessungsverwaltung Rheinland-Pfalz; Plandarstellung: eigene Bearbeitung)

Lage des Plangebiets (rote Umrandung)



Auszug aus der Plankarte (- - - Geltungsbereich)

Auslegung:

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ der Ortsgemeinde Weinsheim (Plankarte mit Textfestsetzungen, Bebauungsplanverkleinerung, Begründung) werden vom Tag dieser Bekanntmachung an gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm, Tiergartenstraße 54, 54595 Prüm, Zimmer 311, 2. Etage während der Öffnungszeiten (Öffnungszeiten montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jedermann kann die o. g. Bebauungsplanunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Die Bebauungsplanunterlagen werden zudem entsprechend § 10a BauGB ins Internet auf die Homepage der Verbandsgemeinde Prüm unter <https://www.pruem.de/verbandsgemeinde-orte/bauleitplanung-raumordnung/abgeschlossene-verfahren/> eingestellt. Darüber hinaus wird die Planung in das zentrale Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz unter <https://www.geoportal.rlp.de> eingestellt.

Inkrafttreten:

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet“ Weinsheim mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Folgende Hinweise werden gegeben:

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung der Satzung gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Absatz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der **Ortsgemeinde Weinsheim** unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB gilt dies ebenfalls, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind. Gemäß § 24 Absatz 6 Satz 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz, wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt gemäß § 24 Absatz 6 Satz 2 GemO nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der **Ortsgemeinde Weinsheim** unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 GemO geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf der in § 24 Absatz 6 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 Satz 3 GemO).

Weinsheim, den 15.12.2022

gez. Siegel
Peter Meyer
Ortsbürgermeister